planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

Projekt:

2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Doberschütz

Begründung zum Feststellungsexemplar
Teil 1: Begründung

Erstellt:

Januar 2023

Auftragnehmer:

büro.knoblich
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin·Erkner·Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. M. Rust

Projekt-Nr.

20-041

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN 3926

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Anlass und Inhalt der Planänderung 3
1.1 Planungsanlass 3
2 Verfahren 4
3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 5
4 Geplante Darstellung im Teil-Flächennutzungsplan 5
5 Übergeordnete Planungen 5
5.1 Landesplanung 6
5.2 Regionalplanung 6
5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht 7
6 Erschließung 9
6.1 Verkehrserschließung 9
6.2 Versorgung 9
6.3 Entsorgung 9
7 Naturschutz und Landschaftspflege 10
8 Form der Genehmigungsunterlage 10
9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 10
Quellenverzeichnis 11

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Änderung des Flächennutzungsplans 4

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (aus RAPIS, 08/2022) 3
Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Doberschütz 5
Abb. 3: naturschutzrechtliche Gegebenheiten 9

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Doberschütz wurde am 23.06.2005 genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.07.2005 in Kraft getreten. Die 1. Änderung des FNP – genehmigt am 11.10.2010 und in Kraft getreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2011 – fand im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ statt. Im Rahmen der 1. Änderung des FNP wurde somit die Sonderbaufläche der Photovoltaikanlage vergrößert. Zudem wurden zwei Grünflächen östlich und südlich der Photovoltaikanlage in den FNP aufgenommen.

Das Erfordernis für die 2. Änderung des FNP begründet sich nun ebenfalls durch die erneute Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung sollen die Flächen der westlichen Einflugschneise des ehemaligen Militärflugplatzes, welche im Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt wurden, nun ebenfalls als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage festgesetzt werden. Da diese geplante Nutzung der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt somit für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ (s. Abb. 1). Die Fläche umfasst dabei die Flurstücke Nr. 68/3 und 264/66 der Gemarkung Mörtitz, Flur 1, das Flurstück 60/52 der Gemarkung Mörtitz, Flur 4 und das Flurstück 24/44 der Gemarkung Mörtitz, Flur 5. Die Gesamtfläche beträgt ca. 6,66 ha. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt werden.

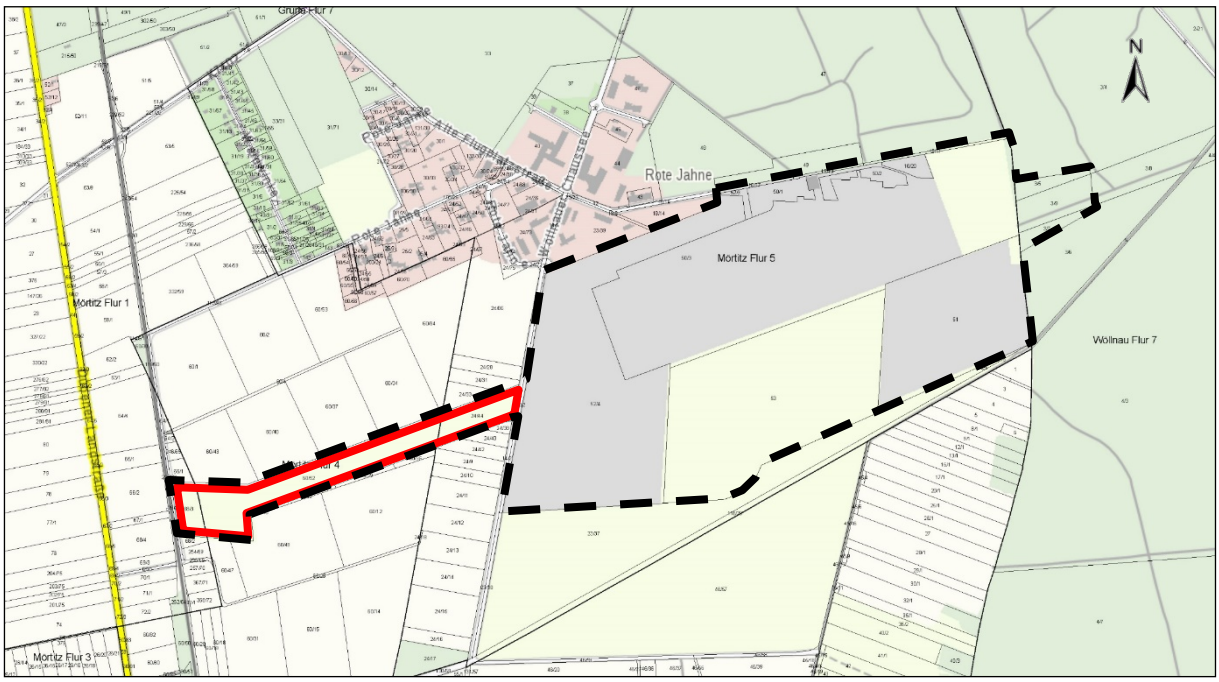

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (aus RAPIS, 08/2022)

Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 2. Änderung“

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz

2 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Rote Jahne – 2. Änderung“ die Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz durchgeführt (Parallelverfahren). Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Nordsachsen.

Das Verfahren zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Änderung des Flächennutzungsplans

	Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	**Gesetzliche Grundlage**	**Datum/ Zeitraum**
1.	Beschluss über die 2. Änderung des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB	03.12.2020 und 08.01.2021
2.	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	18.01.2021 bis 19.02.2021
3.	frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	18.01.2021 bis 19.02.2021
4.	Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Gemeinderat; ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage	§ 3 Abs. 2 BauGB	29.09.2022
5.	Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	24.10.2022 bis 30.11.2022
6.	förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 2 BauGB	07.11.2022 bis 08.12.2022
7.	Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung; Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss	§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8.	Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung	§ 3 Abs. 2 BauGB	
9.	Einreichung zur Genehmigung beim Landkreis Nordsachsen	§ 6 Abs. 1 BauGB	
10.	öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB	
11.	Inkrafttreten der 2. Änderung des FNP am Tag der Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB	

3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz ist die Fläche der FNP-Änderung vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 2).

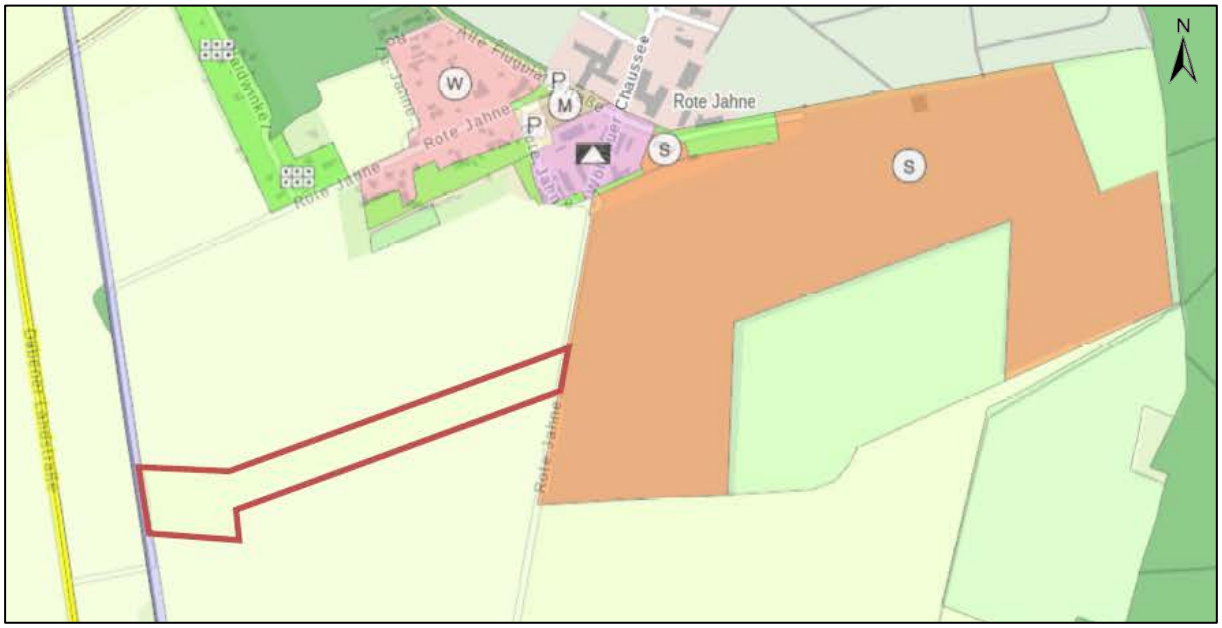

Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Doberschütz
(aus RAPIS, 08/2022)

- Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonderbaufläche „Solarenergie“
- Bahnanlage

4 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung wird die Art der Nutzung der geplanten Photovoltaikanlage im Bereich der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

5 Übergeordnete Planungen

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG aus:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-Westsachsen (2021), verbindlich seit 16.12.2021

5.1 Landesplanung

In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen und die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze zu schaffen (vergleiche Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN (LEP 2013) spricht der Regionalplanung hinsichtlich der raumplanerischen Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien weitgehende Kompetenzen zu. Daher werden im LEP nur geringfügig Ziele diesbezüglich formuliert. Gemäß Ziel 5.1.1 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Demnach soll u.a. durch eine geeignete Standortwahl sichergestellt werden, dass auf so wenig Fläche wie möglich so viel Leistung wie möglich erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall ist in unmittelbarer Nähe auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits eine großflächige Photovoltaikanlage in Betrieb. Die Effizienz des Standorts ist daher bereits aufgrund der angrenzend bestehenden Nutzung nachgewiesen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung und Offenhaltung eines Wanderungskorridors für Wildtiere wird zudem gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden und eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird. Zudem ist die Fläche im Bebauungsplan zwar als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt jedoch nicht. Somit wird auch dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach landwirtschaftliche Nutzflächen weitestgehend erhalten bleiben sollen.

Weitere konkrete Zielvorgaben zur Nutzung von Solarenergie trifft der LEP 2013 nicht.

5.2 Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen. Der REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN 2021 weist für den Änderungsbereich gemäß Festlegungskarte 14 „Raumnutzung“ ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz aus. Gemäß Festlegungskarte 11 „Kulturlandschaftsschutz“ befindet sich der Geltungsbereich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit besonderer Wertigkeit aufgrund von 40 bis 70 km² Anteil an Naturparken, hier dem Naturpark Dübener Heide.

Gemäß Ziel 5.1.4.3 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb nachfolgender Gebiete unzulässig:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)

- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald

Da sich das Plangebiet nicht innerhalb einer der genannten Flächen befindet, steht die Planung dem Ziel 5.1.4.3 nicht entgegen. Zwar befindet sich die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Arten- und Biotopschutz, im Vergleich zu Vorranggebieten sind hier andere raumbedeutsame Nutzungen jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr soll im vorliegenden Fall der Nutzung für den Arten- und Biotopschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Mit den Festsetzungen zum Erhalt von bestehenden Gehölzen sowie weiteren Festsetzungen zur Eingrünung durch Heckenpflanzungen und Bewirtschaftung des Grünlandes innerhalb der Photovoltaikanlage wird angestrebt, die Beeinträchtigung als Lebensraum für geschützte Arten so gering wie möglich halten. Zudem soll durch Freihaltung eines Wanderungskorridors für Wildtiere erreicht werden, dass von der Anlage keine Barrierewirkung ausgeht. Somit wird eingeschätzt, dass die Planung mit der Lage im Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz vereinbar ist.

Zudem liegt die Fläche gemäß Regionalplan in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes. Gemäß Ziel 4.1.2.5 ist in diesen Gebieten auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen. Durch die geplante Nutzung werden keine Stoffe, welche Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, in den Boden eingebracht. Somit ist die Planung mit diesem Ziel vereinbar.

Gemäß Ziel 4.1.1.17 ist darauf hinzuwirken, wertvolle Offenlandbiotope durch extensive Beweidung, Mahd und Entbuschung, zu pflegen und zu erhalten. Sie sollen in Abhängigkeit von den naturräumlichen Verhältnissen arrondiert werden. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird durch die Bewirtschaftung der Fläche zwischen den Modulen eine extensive Bewirtschaftung und regelmäßige Mahd langfristig gesichert. Somit wird, auch gemäß Ziel 4.1.1.19, das Dauergrünland im Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz langfristig nachhaltig bewirtschaftet und eine Verbuschung durch Sukzession vermieden.

Dem Ziel 4.1.1.20, dass eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren von Wildtieren zu vermeiden ist, wird mit der Freihaltung eines entsprechenden Wanderkorridors zur Sicherung des Biotopverbunds und der Festsetzung, dass die Einfriedung einen Bodenabstand von mindestens 15 cm als Durchlass für Kleintiere aufweisen muss, entsprochen.

Gemäß der Leitvorstellung der Raumordnung sind bei einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Des Weiteren entspricht die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Durch die neue Nutzung wird der Offenlandcharakter der Fläche erhalten und langfristig gesichert.

5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

<u>Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide</u>
Der Änderungsbereich des FNP befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“. Das Landschaftsschutzgebiet „[…] dient der Sicherung eines von Waldheiden und dazwischen liegenden, kleinen Offenlandflächen geprägten Raumes von hoher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung […]“. Ein besonderer Schutzzweck

besteht u.a. im Erhalt naturnaher Flächen und Strukturen, im Schutz heimischer wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen und im Erhalt des Landschaftsbildes. Mit der ersten Ausbaustufe des Solarparks wurden Teile des Energieparks Rote Jahne aus dem LSG ausgegliedert. Bei der nachfolgenden 1. Erweiterung wurde einer Befreiung zugestimmt. Vorliegend ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erforderlich, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes planerisch überwindbar ist. Für die 2. Planänderung wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

Naturpark Dübener Heide

Die Fläche liegt zudem im Naturpark „Dübener Heide“. Im Naturpark soll die Naturlandschaft erhalten und entwickelt werden, insbesondere die großräumige Unzerschnittenheit und Naturnähe der Wälder und Moore. Ziel ist weiterhin, die touristische Entwicklung, insbesondere die Naherholung zu fördern und den Naturpark als Wirtschaftsraum für seine Produkte zu stärken und weiterzuentwickeln (Verein Dübener Heide e.V., 2003). Da die Fläche der FNP-Änderung bereits durch die umliegenden Nutzungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrswege, Siedlungstätigkeit, ehemaliger Militärflugplatz mit PV-Freiflächenanlage, Kiessandtagebau) anthropogen stark geprägt ist, ist sie lediglich der Randzone des Naturparks zuzuordnen. Die Fläche dient bereits heute nicht den o.g. Erhaltungszielen zum Erhalt und zur Entwicklung der Unzerschnittenheit und Naturnähe der Wälder und Moore. Auch die touristische Entwicklung der Dübener Heide wird durch das Vorhaben nicht berührt. Der Mulderadweg verläuft durch den Siedlungsbereich von Mörtitz, ca. 1,3 km westlich und es bestehen keine Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Weitere touristische Hauptrad- und Hauptwanderrouten sind nicht von der Planung betroffen. Somit steht die Planung der Photovoltaikanlage im Einklang mit der Lage innerhalb des Naturparks „Dübener Heide“.

Biotop gemäß BNatSchG

Die Fläche der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ wird in der Landesbiotopkartierung unter der Nr. lbi 175 als gesetzlich geschütztes Biotop „Sand- und Silikatmagerrasen; magere Frischwiese“ geführt. Die Beanspruchung des Biotops ist planerisch überwindbar und es steht einer Nutzung als PV-Freiflächenanlage grundsätzlich nicht entgegen.

Darüber hinaus sind vom Vorhaben keine weiteren Schutzgebiete i.S.d. §§ 23 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) berührt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich 0,8 km (FFH-Gebiet „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“), bzw. 1,5 km (FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeaue“) entfernt. Das nächstgelegene SPA ist das SPA „Vereinigte Mulde“ in ca. 1,5 km Entfernung. Aufgrund dieser Entfernungen und den erwarteten geringen Auswirkungen der Photovoltaikanlage ist keine Beeinträchtigung von FFH- und SPA-Gebieten zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zudem keine festgesetzten Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

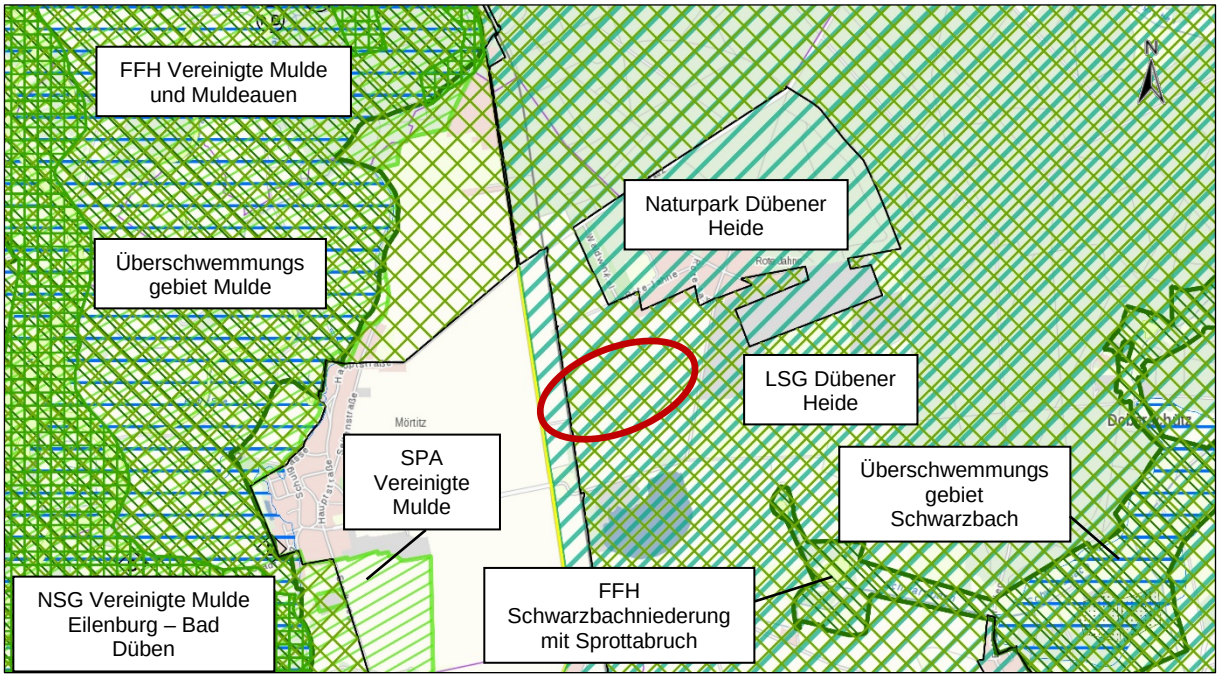

Abb. 3: naturschutzrechtliche Gegebenheiten
(aus RAPIS, 2020)

6 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Der Anschluss des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz erfolgt hauptsächlich über die Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Rote Jahne, dem Kiessandtagebau Mörtitz und der Dübener Landstraße/S 11. Diese trennt das Änderungsgebiet von der bereits errichteten Photovoltaikanlage. Zudem ist für Wartungsarbeiten auch eine Zufahrt von Westen über den parallel zur Bahntrasse verlaufenden Feldweg möglich. Der Feldweg schließt ebenfalls an die Dübener Landstraße/S 11 an.

6.2 Versorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie und Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über die anliegenden Leitungsnetze der zuständigen Versorgungsunternehmen. Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Der Löschwasserbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden (Gesamtbedarf: 96 m³). Die erforderlichen Löschwasserentnahmemöglichkeiten müssen von jeder Stelle der Anlagen im Abstand von maximal 300 m vorhanden und ganzjährig uneingeschränkt für den gesamten Nutzungszeitraum nutzbar sein. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen. Grundlagen sind die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

6.3 Entsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz sowie an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Das auf den PV-

Modulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende, unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

7 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu dieser 2. Änderung des FNP wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB dargestellt (Teil 2 der Begründung). Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Weiterhin werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

8 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes geregelt.

Zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebietes mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkenden Begründung zur Genehmigung eingereicht.

9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, die sich aus der Trägerbeteiligung ergeben, werden an dieser Stelle fortlaufend ergänzt.

<u>Rohstoffgeologischer Hinweis</u>
Die Solarparkerweiterung befindet sich auf einer Fläche mit oberflächennah anstehendem, sicherungswürdigem Kiessandrohstoff höchster Einstufung gemäß LEP 2013. Das Vorkommen weist für Kiessande eine hohe Qualität auf (deutlicher Kiesanteil, wenig Abschlämmbares).

Büro Knoblich

Zschepplin, den 30.01.2023

Quellenverzeichnis

Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

BAUNVO (2023): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

PLANZV (2021): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG (2022): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

SÄCHSBO (2022): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SÄCHSDSCHG (2022): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SÄCHSNATSCHG (2022): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Planungen

LEP (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Leipzig.

Internetseiten

RAPIS (2022): digitales Raumordnungskataster der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet unter https://rapis.sachsen.de, letzter Aufruf am 08.06.2022.